

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Junker Technische Dokumentationen GmbH

Stand: Juni 2026

1. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Junker Technische Dokumentationen GmbH (nachfolgend „AN“ genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „AG“ genannt).
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich in Textform zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der AN in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des AG das Werk vorbehaltlos herstellt oder die Dienstleistung erbringt.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot und Auftragserteilung

1. Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich.
2. Mit der Bestellung des Werks oder der Dienstleistung erklärt der AG verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. Der AN ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen.
3. Die Annahme kann in Textform (z. B. per E-Mail) oder durch Beginn der Ausführung bzw. Übergabe des Werks an den AG erklärt werden.

3. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Vertragsparteien sowie deren Mitarbeiter sind verpflichtet, über alle geschäftlichen Vorgänge, Geschäftsgeheimnisse und Aktivitäten des jeweiligen Vertragspartners, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, strengste Geheimhaltung zu wahren. Vertrauliche Informationen sind entsprechend als solche zu kennzeichnen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insb. DSGVO) sind zu beachten.
2. Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte außerhalb des Unternehmensbereichs oder deren Vervielfältigung ist ohne vorherige schriftliche oder in Textform erteilte Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht gestattet.
3. Nach Beendigung des jeweiligen Auftrags sind die Unterlagen der anderen Vertragspartei auf Verlangen zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten. Für den AN gilt diese Verpflichtung erst nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung.
4. Ausgenommen von der Lösungs- und Rückgabepflicht sind automatische Sicherungskopien im Rahmen des zentralen Daten-Backups, sofern ein Zugriff darauf im operativen Betrieb ausgeschlossen ist, sowie Informationen, die aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder zur Beratung durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Beruferbinger (Rechtsanwälte, Steuerberater) einbehalten werden müssen.

4. Mitwirkungsleistungen des AG

1. Der AG ist verpflichtet, dem AN rechtzeitig vor Beginn der Auftragsabwicklung alle zur fristgerechten Bearbeitung erforderlichen Unterlagen, Daten, Grafiken und Informationen vollständig und fehlerfrei zur Verfügung zu stellen und einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen. Lieferverzögerungen aufgrund verspäteter Bereitstellung oder fehlender Ansprechpartner gehen zu Lasten des AG.
2. Der AG trägt die alleinige Verantwortung für den Inhalt, die Richtigkeit und die technischen Ausführungen der von ihm übergebenen Unterlagen und Informationen. Eine inhaltliche oder rechtliche Überprüfung durch den AN findet nicht statt. Der AG hat den AN über branchen- oder betriebstypische Besonderheiten und spezifische Sicherheitsnormen unaufgefordert zu informieren.
3. Der AG ist verpflichtet, sich durch eine umfassende, regelmäßige Datensicherung nach dem aktuellen Stand der Technik vor Datenverlusten zu schützen. Dies gilt insbesondere vor Neuinstallationen oder Veränderungen installierter Software durch den AN. Ebenfalls ist seitens des AG ein aktueller Virenschutz sicherzustellen. Soweit erforderlich, stellt der AG dem AN eine geeignete Testumgebung zur Verfügung.

5. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

1. Es gelten die in den Einzelverträgen vereinbarten Vergütungen. Diese verstehen sich netto zuzüglich anfallender Reisezeiten, Übernachtungs- und Reisekosten sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Lizenzgebühren Dritter, Versandkosten, Installationen, Schulungen und sonstige Nebenleistungen sind nicht im Preis inbegriffen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
2. Zusatzleistungen, die nicht im ursprünglichen Angebot enthalten sind (insbesondere nachträgliche Änderungswünsche des AG), werden gesondert nach den üblichen Stundensätzen des AN abgerechnet.
3. Teilleistungen können monatlich abgerechnet werden und sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
4. Bei Zahlungsverzug des AG ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (derzeit **9 Prozentpunkte** über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a.) zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Zudem hat der AN im Verzugsfall Anspruch auf die gesetzliche **Verzugspauschale in Höhe von 40 Euro** (§ 288 Abs. 5 BGB).
5. Der AG hat ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch den AN anerkannt wurden.
6. Ansprüche des AN auf Vergütung verjähren in 5 Jahren nach Abnahme des Auftrags.

6. Termine, Fristen und Leistungshindernisse

1. Verbindliche Liefer- und Leistungstermine bedürfen der Bestätigung in Textform.
2. Leistungsverzögerungen aufgrund verzögerter Mitwirkungsleistungen des AG, aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, behördlichen Anordnungen oder anderen vom AN nicht zu vertretenden Umständen verlängern die Liefer- oder Leistungstermine angemessen.
3. Bei Verzögerungen infolge von nachträglichen Änderungen des AG, unzureichenden technischen Voraussetzungen in der Anwendungsumgebung des AG oder Problemen mit Produkten Dritter (die nicht Erfüllungsgehilfen des AN sind), verlängern sich die Fristen ebenfalls entsprechend; hieraus resultierende Mehrkosten trägt der AG.

7. Abnahme

1. Der AN wird dem AG Zwischenergebnisse sowie das Endergebnis zur Abnahme übersenden. Der AG verpflichtet sich, dem AN binnen 14 Tagen nach Übergabe entweder eine schriftliche/digitale Abnahmebestätigung oder eine konkrete Mängelanzeige zu übersenden.
2. Nach Ablauf dieser 14-tägigen Frist gilt das Werk oder die Teilleistung als abgenommen, sofern dem AN innerhalb dieser Frist keine berechtigte Mängelanzeige zugegangen ist (Abnahmefiktion). Die Nutzung des Werks im operativen Betrieb des AG steht einer Abnahme gleich.

8. Nutzungsrechte und Referenzrecht

1. Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung räumt der AN dem AG ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den speziell für den AG erstellten Auftragsergebnissen ein. An allgemeinen, zum Standard-Geschäftsbereich des AN gehörenden Modulen, Methoden oder Tools wird dem AG ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt.
2. Das Eigentum an verkörperten Ergebnissen (Berichte, Datenträger, Unterlagen) geht ebenfalls erst mit vollständiger Bezahlung auf den AG über.
3. Bei Verwendung von Vorlagen, Grafiken oder Texten des AG geht der AN davon aus, dass diese frei von Rechten Dritter sind. Der AG stellt den AN von allen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten (z. B. Urheberrechte, Patente) vollumfänglich frei.
4. **Referenzrecht:** Der AN ist berechtigt, den Namen des AG sowie das für ihn umgesetzte Projekt (in anonymisierter Form und ohne Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen) als Referenz zu Werbezwecken (z. B. auf der Website oder in Broschüren) zu nennen, es sei denn, der AG widerspricht dem ausdrücklich in Textform.

9. Gewährleistung (Mängelhaftung)

1. Mängel an Lieferungen oder Leistungen werden vom AN innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Lieferung oder Abnahme nach Wahl des AN durch kostenfreie Nachbesserung oder Neuherstellung behoben. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen, die die vereinbarte Verwendung nicht beeinträchtigen.
2. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, wird sie vom AN verweigert oder ist sie dem AG unzumutbar, kann der AG nach seiner Wahl Minderung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsregelungen (Ziff. 10) geltend machen.
3. Die verkürzte Gewährleistungsfrist von 12 Monaten gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

10. Haftungsbeschränkung

1. Die Erstellung der Dokumentationen erfolgt auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen; die finale Prüfung auf inhaltliche und sachliche Richtigkeit obliegt dem AG.
2. Der AN haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Arglist sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. wesentliche Vertragspflicht / Kardinalpflicht), ist die Haftung des AN auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des AN ausgeschlossen.
5. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt, der bei regelmäßiger und dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung durch den AG eingetreten wäre. Eine Haftung für entgangenen Gewinn oder reine Produktionsausfälle ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
6. Die Haftung für vertragstypische, vorhersehbare Schäden ist pro Schadensfall auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung des AN, maximal jedoch auf einen Betrag von **Euro 250.000,00**, begrenzt.

11. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des AN.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.